

103. Verstößt ein Vertrag zwischen zwei angeblich Bewanderten, durch den der eine sich verpflichtet, dem andern einen Teil des von diesem auf das Wuchergeschäft Gezahlten zu erstatten, gegen die guten Sitten?
B.G.B. § 138.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1908 i. S. F. (Bekl.) w. G. (Kf.).
Rep. VII. 240/07.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sowie der Fabrikant L. und der Kaufmann K. schlossen am 1. März 1903 ein Abkommen, das in seinen hier zu berücksichtigenden Teilen dahin lautet:

„ § 1.

Herr L. hat drei Akzepte über je 2000 M pr. 28. Februar, 28. Mai und 28. August er. akzeptiert von F. (dem Beklagten), ausgestellt und giriert von G. (dem Kläger) und weiter giriert von K., begeben . . . Herr L. . . . verpflichtet sich, die beiden Wechsel pr. 28. Mai und 28. August aus eigenen Mitteln einzulösen . . . Herr G. dahingegen löst das Akzept pr. 28. Februar er. ein. . .

Herr Zahnarzt F. verpflichtet sich, an Herrn G. die Hälfte derjenigen Summe zu erstatten, die letzterer auf Grund der in diesem Paragraphen erwähnten Transaktionen etwa zahlen sollte; insbesondere verpflichtet er sich, an Herrn G. 1000 M, als die Hälfte derjenigen Summe zu erstatten, welche Herr G. zur Einlösung des eingangs erwähnten Akzepts von 2000 M, fällig am 28. Februar er., geleistet hat.

§ 2.

Herr K. hat Wechsel im Gesamtbetrage von 6000 M . . . von den Herren G. und F. akzeptiert, bzw. ausgestellt und giriert

erhalten und weiter begeben. Die Herren H. und F. wollten diese Wechsel einlösen, wiewohl Herr R., wie er hiermit anerkennt, nur allein zur Einlösung verpflichtet ist. Herr R. verpflichtet sich demnach, den Herren H. und F. diejenigen Beträge zu erstatten, welche dieselben etwa aus der Einlösung der vorgedachten Akzente zahlen sollten. . . .

Herr F. verpflichtet sich, Herrn H. die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten, den er auf Grund der in diesem § 2 eingegangenen Verbindlichkeiten etwa zahlen sollte.“

Der Kläger hatte auf die in § 2 bezeichneten Wechsel, die an die Firma C. & Co. weiter begeben und von dieser eingeklagt waren, 4077,20 M gezahlt. Er klagte gegen F. mit dem Antrag, ihn zur Zahlung von 1000 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 28. Februar 1903 und von 2038,50 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 15. April 1904 zu verurteilen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er machte namentlich geltend, daß die Verbindlichkeiten, deren Tilgung der Vertrag habe dienen sollen, wucherischer Natur gewesen seien. Der Justizrat B. habe ihm aber gesagt, sie seien wirksam, und habe ihn durch die Drohung mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zur Unterzeichnung des Schriftstückes bestimmt. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrag, und das Kammergericht wies seine Berufung zurück. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„In der mündlichen Verhandlung ist nur der Angriff aufrecht erhalten worden, daß der Berufungsrichter zu Unrecht den Einwand aus den §§ 123, 823 B.G.B. verworfen habe. Allein der Angriff scheidet an der nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsrichters, daß der Beklagte durch die angebliche Drohung des Justizrats B. mit einer Strafanzeige nicht zur Eingehung des Vertrages vom 1. März 1903 bestimmt worden sei. Sonstige, von Amts wegen zu berücksichtigende Bedenken haben sich bei der Prüfung des Berufungsurteils nicht ergeben. Namentlich verstößt der Vertrag, auf den der Kläger seine Ansprüche stützt, nicht, wie in der schriftlichen Revisionsbegründung angedeutet war, gegen den § 138 B.G.B. Sollte auch das dem Wechseltage zugrunde liegende Geschäft wucherischer Natur und deshalb nichtig sein, und sollte diese Nichtigkeit auch dem dritten

Wechselinhaber gegenüber geltend gemacht werden können, so handelt es sich doch bei dem Abkommen zwischen den Parteien nicht um ein Wuchergeschäft oder um eine sonstwie gegen die guten Sitten verstößende Übereinkunft, sondern um einen Vertrag zwischen den angeblich Bewucherten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es unfittlich sein soll, wenn sich der eine von zwei durch Wucher Geschädigten dem anderen gegenüber verpflichtet, einen Teil des von diesem Gezahlten zu erstatten. Die Parteien waren Wechselsolidarschuldner, die im Verhältnisse zueinander die Wechselschulden je zur Hälfte tilgen wollten. Hat der Kläger das Ganze bezahlt, so kann der Beklagte die Erstattung des auf seinen Anteil fallenden Betrages nicht deshalb verweigern, weil die Wechsel durch ein Wuchergeschäft zustande gekommen sind. Es verhält sich ähnlich, wie bei dem Auftrage zur Zahlung einer Wucherschuld; der Auftraggeber kann dem Beauftragten, der den Auftrag ausgeführt und gezahlt hat, nicht entgegenhalten, daß er zu nichts verpflichtet gewesen sei. Möglicherweise sind Rückforderungs- oder Ersatzansprüche aus dem Wuchergeschäft zu begründen. Dadurch wird die Verbindlichkeit des Beklagten nicht berührt, zunächst dem Kläger die Hälfte der verauslagten Summe zu erstatten und den Vertrag zu erfüllen; seine Beurteilung ist nicht zu beanstanden.“